

BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	18.09.2024	Vorlage-Nr.	7-037/24	Amtsleiter	gez. Prehl
Fachbereich	Amt für Finanzen	Einreicher	Nicole Bliesner	Kenntnis LVB	gez. Kleist
Beratungsfolge/Gremium	Datum		Behandlung/Empfehlung		Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung	18.09.2024		Entscheidung		Ö

Übertragung der Beschlussfassung zur Anlagerichtlinie an das Amt

Sachverhalt und Begründung:

Im Zuge der Änderungen der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 14. Mai 2024 sind die Regelungen zu Geldanlagen in § 56 Absatz 2 überarbeitet worden. Im Vergleich zur vorherigen Bestimmung wird der Vorrang der Sicherheit von Geldanlagen gegenüber der Ertragserzielung stärker herausgestellt.

Es ist nunmehr deutlich geregelt, dass Gelder möglichst **sicher** anzulegen sind und die Geldanlage **nach dieser Maßgabe** einen höchstmöglichen Ertrag erzielen soll.

Des Weiteren ist durch § 56 Absatz 2 Satz 4 KV M-V nunmehr der Erlass einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Anlagerichtlinie verbindlich vorgegeben, in der die Gemeinde die Grundsätze für ihre Geldanlagen zu regeln hat. Die Erstellung der Anlagerichtlinie erfolgt für alle amtsangehörigen Gemeinden erstmalig.

Ab dem 01. April 2025 dürfen Geldanlagen erst dann getätigt werden, wenn die Gemeinde über eine Anlagerichtlinie verfügt, die nach § 56 Abs. 2 S. 6 oder 7 KV M-V umgesetzt werden darf.

Der in der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) neu aufgenommene § 19a „Geldanlage, Anlagerichtlinie“ (Änderung v. 24. Mai 2024) konkretisiert in den Absätzen 2 und 3 die materiell-rechtlichen Grundsätze für eine möglichst sichere Geldanlage und einen höchstmöglichen Ertrag. Im Absatz 4 des gleichen Paragraphen werden die Mindestinhalte einer Anlagerichtlinie vorgegeben.

Gemäß § 127 Absatz 4 KV M-V können die amtsangehörigen Gemeinden gemeinsam dem Amt die Aufgabe, eine Anlagerichtlinie zu erlassen, übertragen.

Die Besorgung der Kassengeschäfte (Zahlungsabwicklung) für die amtsangehörigen Gemeinden obliegen nach § 127 Absatz 2 der KV M-V den Ämtern. Alle Gelder der amtsangehörigen Gemeinden werden in der Einheitskasse des Amtes verwaltet. Als Voraussetzung für eine jederzeit termingerechte Zahlungsabwicklung zählt auch die Bestimmung des Liquiditätsbedarfs zu den Aufgaben der Amtskasse. Nicht zur Liquidität benötigte Finanzmittel einer amtsangehörigen Gemeinde stehen auf der Grundlage einer Anlagerichtlinie für Geldanlagen der Gemeinde zur Verfügung.

Um eine einheitlich Vorgehensweise im Amt zu erreichen, empfehlen wir die Übertragung der Beschlussfassung an das Amt. Vorab ist der Entwurf der Anlagerichtlinie in allen Gemeinden abzustimmen.

Cornelia Prehl
Leiterin Amt f. Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:	EUR	☒ keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:

Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		gez. Prehl

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Prerow stimmt in ihrer Sitzung am 24.07.2024 der Übertragung der Beschlussfassung zur Anlagerichtlinie an das Amt zu.

Beschluss-Nr.				
Gremium	Sitzungs-datum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschluss-empfehlung
Gemeindevertretung	18.09.2024	12		